

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1912.

Nr. 61.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Aenderung bei dem Vertrage zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz über die Verglaubigung öffentlicher Urkunden vom 14. Februar 1907 beigefügten Verzeichnisses. S. 535. — Bekanntmachung, betreffend den Beitritt Großherzogthum für Luxemburg zu dem am 18. Mai 1904 in Paris unterzeichneten Abkommen über Vermittlungsmaßregeln zur Abwendung wirksamer Schieds gegen den Mittelmeerhandel. S. 536. — Bekanntmachung, betreffend Ergänzung und Aenderung der Anlage C zur Einheits-Versicherung. S. 536. — Bekanntmachung, betreffend die Herstellung der Gleichheit von Wertpapieren. S. 537.

(Nr. 4138.) Bekanntmachung, betreffend Aenderung bei dem Vertrage zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz über die Verglaubigung öffentlicher Urkunden vom 14. Februar 1907 beigefügten Verzeichnisses. Vom 14. November 1912.

Gemäß Artikel 2 Abs. 2 des Vertrags zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz über die Verglaubigung öffentlicher Urkunden vom 14. Februar 1907 (Reichs-Gesetzbl. S. 411) wird das Verzeichnis derjenigen Verwaltungsbehörden Deutschlands und der Schweiz, deren Beurkundungen zum Gebrauch im Gebiete des anderen Landes keiner Verglaubigung bedürfen, im beiderseitigen Einverständnis dahin geändert, daß in dem Abschnitt „Die Schweiz“ unter B „Kantonale Behörden“ bei „Kanton Zug“ statt „Die Regierungskanzlei“ zu lesen ist: „Die Kantonskanzlei“.

Diese Bekanntmachung schließt sich an die Bekanntmachung vom 11. September 1911 (Reichs-Gesetzbl. S. 907) an.

Berlin, den 14. November 1912.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

von Riberken-Wächter.